

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

54. Sitzung, 06.06.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzsunfigste Sitzung.

Oldenburg, den 6. Juni 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschufsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen zur Regelung einer Chaussee zwischen Poppenhöge und Dvelgönne.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes des Telegraphen.
 - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln.

Vorsitzender: Vicepräsident Panerag.

Anfang der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Commiff. Bucholz. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident zeigt der Versammlung folgende Eingänge an:

1) Ein Schreiben der Staats-Regierung vom 3. Juni in Erwiderung auf das Schreiben des Landtags vom 25. Mai, worin dieselbe sich mit dem Beschlusse des Landtags: von der Berathung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Verweisung von Correctionairen in die Zwangsarbeitsanstalt für das Fürstenthum Birkenfeld einstweilen abzusehen, — einverstanden erklärt. (Das Schreiben geht zu den Acten.)

2) Ein Schreiben der Staats-Regierung vom 3. Juni, in welchem mitgetheilt wird, daß der Graf von Barel die Oldorfer Hafenanlage selbst übernehmen wolle, weshalb der Landtag ersucht werde, das betr. Enteignungsgesetz für diesen Fall abzuändern. Der Präsident ist der Ansicht, daß dieses Schreiben nebst dem beiliegenden Gesetzentwurf an den für diese Angelegenheit früher gewählten Ausschufs zu verweisen sei. → Abg. Fuhrken hält es für passender, einen neuen Ausschufs zu wählen, indem nicht allein von einem Enteignungsgesetz, sondern auch von der ganzen Hafenanlage hier die Rede sei, und diese sich mehr oder weniger auf Art. 62. des Staatsgrundgesetzes beziehe. — Abg. Wibel

tritt dieser Ansicht bei, da es sich darum handle, zu entscheiden, ob es rathsam sein dürfe, auf das von dem Grafen von Barel gemachte Anerbieten einzugehen, wozu der frühere Ausschufs nicht gewählt und nicht geeignet sei.

Der Präsident bringt die Frage zur Entscheidung der Versammlung, und diese fällt dahin aus, den Gegenstand dem bestehenden Ausschufs zu überweisen. —

3) Ist eingegangen ein Schreiben des in dem 26. Wahlkreis zum Abg. gewählten Hauptmanns Niebour, worin derselbe das Ersuchen stellt, sich bis zum Schluß der gegenwärtigen Sitzungsperiode als beurlaubt ansehen zu dürfen. Der Vorsitzende bemerkt: daß so lange die Wahl des Abg. Niebour noch nicht geprüft und für legitimirt anerkannt worden sei, das Schreiben zurückzulegen sein werde.

4) Ist eingegangen ein selbstständiger Antrag des Abg. Mölling: der Landtag wolle nachstehenden Gesetz-Entwurf beschließen: „Wir verordnen bis die Verbesserung des gesammten Vormundschafstwesens in Gemäßheit des Art. 215. des Staatsgrundgesetzes erfolgen kann, zur Ergänzung des Art. 10. der Vormünder-Anweisung vom 4. Juni 1783: „Vormünder und Curatoren sind befugt, Darlehen aus dem Vermögen ihrer Mündel und Curatoren zu geben: 1) bei inländischen in verfassungsmäßiger Weise nach Art. 187. und 193. des Staatsgrundgesetzes contrahirten Staats-Anleihen;

2) bei den von der zuständigen Oberbehörde genehmigten Anleihen inländischer weltlicher Gemeinden, mit Einschluß der Wasserbaugenossenschaften. Die Staats-Regierung wird ersucht, diesem Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

Reg.-Commiss. Bucholz: Diese Sache sei auch schon von der Staats-Regierung aufgefaßt und bereits vollständig vorbereitet. Dieselbe habe übrigens geglaubt, den Gegenstand in Verbindung bringen zu müssen mit dem künftigen Gesetz über die zu machende Anleihe. Es scheine diese Verbindung so begründet zu sein, daß es gewiß vorzuziehen sei, obigen Antrag bis dahin auf sich beruhen zu lassen, wenigstens brauche jetzt kein besonderer Ausschuß gewählt zu werden, da die Sache erst später ex professo wieder zur Sprache kommen werde.

Abg. Mölling: Nach dieser offensiblen Erklärung des Herrn Reg.-Commiss. könne er seinen Antrag bis dahin auf sich beruhen lassen.

Reg.-Commiss. Bucholz: Nachträglich habe er noch mitzutheilen, daß die Wahlaeten über die Wahl des Hauptmann Niebour gestern eingegangen seien, und noch heute mitgetheilt werden würden.

Man geht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, zur Berathung des Ausschußberichts über den Gesetz-Entwurf betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeische Häfen, über, und es werden die Anträge Nr. 1. und 2. zur Berathung gestellt.

Abg. Wibel beginnt einen Vortrag, welcher sich mehr auf das Allgemeine des Gesetzentwurfs erstreckt, und wird von dem Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß zu einer allgemeinen Debatte, wenn nicht ein Antrag auf Verwerfung oder Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen gestellt werde, nach §. 81. der Geschäfts-Ordnung das Wort nicht ertheilt werden könne.

Abg. Wibel: Er müsse sich der Entscheidung des Präsidenten unterwerfen, indeß dabei beharren, daß wo der Ausschuß leitende allgemeine Gedanken vorausgeschickt habe, auch einzelne Mitglieder das Recht und die Pflicht haben müßten, dies zu thun; — er müsse sich daher vorbehalten, später bei den einzelnen Punkten seine Bemerkungen anzuknüpfen.

Abg. Ruder: Wenn der Staats-Regierung durch den Bericht Veranlassung gegeben werde zu erwägen, ob der Theil des Gesetzes, welcher von den Agenten handle, auch in den Fürstenthümern von Bedeutung sein könne, so könne er natürlich nichts dagegen haben; er glaube aber nicht, daß es von Interesse für den Landtag sei, so leicht Anträge zu stellen, welche gewissermaßen am Wege lägen, weil dadurch Anträge des Landtags an ihrer moralischen Kraft verlören. Er halte dies aber speciell deshalb nicht für rätzlich, weil er wünsche, daß andere wichtige Gegenstände die Staats-Regierung bis zur nächsten Session des Landtags beschäftigen möchten, und weil er glaube, daß auch die Provinzialräthe sich mit wichtigeren Gegenständen beschäftigen könnten, als mit dem für die Fürstenthümer minder erheblichen Auswanderungswesen.

Berichterst. Straßerjan I.: Nachdem der Landtag

das Gesetz durchberathen und festgestellt habe, werde es dem Provinzialrathe nicht viel Schwierigkeiten machen können, die Sache zu beurtheilen. — Deshalb könne man den Antrag wohl annehmen.

Die Anträge Nr. 1. und 2. des Ausschusses werden angenommen und die Anträge Nr. 3. und 4. zur Berathung gestellt.

Abg. Mölling: Zu dem Art. 1. des Gesetzentwurfs von welchem hier die Rede sei, sähe er sich genöthigt, zu beantragen, daß die Worte im Art. I.: „sieht nur denjenigen zu, welche von der Regierung eine Concession erlangt haben,“ — gestrichen, und statt derselben gesetzt werden möge: „sieht Jedem zu, welcher dem Art. II. Genüge geleistet hat.“ — In diesem Antrage sei ausgesprochen, daß er die Ertheilung einer Concession von Seiten der Staatsregierung nicht für nothwendig halte, und daß er die Abschaffung einer solchen Bestimmung für die Schiffsexpedienten wünsche. Wenn er aus früheren ähnlichen Verhältnissen auf die Stimmung der Versammlung schließen könne, so werde er allerdings nicht viel Aussicht haben, diesen Antrag durchzubringen, indeß dieß könne ihn doch nicht abhalten, die in diesem Antrage enthaltenen Grundsätze zu vertheidigen, weil er die feste Ueberzeugung habe, daß dieselben sich früher oder später trotz alles Widerspruchs Bahn brechen würden. Er halte dafür, daß es in der Regel Jedem erlaubt sein müsse, ein Geschäft nach Gutdünken zu betreiben, und daß ein Verbot nur da eintreten dürfe, wenn es dringende Gründe des allgemeinen Wohls erforderten. Der Ausschuß sage selbst: es würde auch hier für diejenigen Rheder oder Handlungshäuser, welche sich dazu entschließen möchten, von großem Nutzen sein, wenn von vorn herein ihr Geschäft unter die Aufsicht des Staates gestellt sei, indem sie nur dann dasselbe in dem erwünschten Umfange betreiben könnten, nur dann in andern Staaten die Erlaubnis zur Errichtung von Agenturen erhalten würden. Was ihn betreffe, so habe er die Erfahrung gemacht, daß diejenigen Geschäfte an Umfang am meisten gewinnen, und in Blüte kämen, welche nicht von vorn herein unter die Aufsicht des Staates gestellt würden, und daß fremde Staaten deshalb, weil nach der hiesigen gesetzlichen Bestimmung eine Concession nicht erforderlich sein solle, Agenturen in ihren Staaten nicht zulassen würden, glaube er nicht. Im Allgemeinen brauche er wohl nicht darauf hinzuweisen, welche Beschwerlichkeiten es verursache, wenn eine solche Concession nachzusuchen sei; erst müsse eine Supplik eingereicht werden, die werde den Unterbeamten mitgetheilt, diese berichten rascher oder langsamer, das Gutachten falle gut oder nicht gut aus, dann werde Recurs eingelegt, — und so könnten Monate verlören werden, in denen das Geschäft schon mit Nutzen hätte betrieben werden können. Im Gegentheile halte er aber eine Concession deshalb nicht für nothwendig, weil das Gesetz schon viele Vorschriften enthalte, welche genügende Garantien gäben, namentlich die im Art. 2. bestimmte Forderung einer Caution, so daß hier also vielleicht gar nichts fehle, als eine persönliche Garantie. Der Ausschuß habe dies auch selbst hervor-



gehoben, indem er sage, daß er von einer besfalligen Vorschrift absehen zu dürfen glaube, da die betreffende Behörde die Nachweisung der Unbescholtenheit der Schiffs-Expediten und Agenten von selbst berücksichtigen werde. Er halte aber auch dies nicht für nothwendig, sondern glaube, daß Jeder für unbescholten angesehen werden müsse, so lange nicht das Gegentheil vorliege; — und halte ferner in der jetzigen Zeit den Begriff: „unbescholten“ — für so schwankend und zu Mißbräuchen Veranlassung gebend, daß er nicht dafür sein könne, diese Bestimmung aufzunehmen.

Abg. Strackerjan II.: Er habe sich ziemlich viel mit dem vorliegenden Gegenstand beschäftigt, manches auf demselben Bezug habende Gesetz anderer Länder nachgelesen, aber keines gefunden, wo nicht die Befugniß, Verträge mit Schiffspassagieren abzuschließen, an die Bedingung einer Concession gebunden werde. Auch in der englischen Parlamentsacte vom 30. Juni 1852, zum Schutz der Auswanderer, heiße es im Art. 62: „keine Person soll die Befugniß haben, mittelbar oder unmittelbar als Agent aufzutreten, wenn sie nicht eine Concession dazu habe.“ — Wenn es also in England nothwendig sei, daß erst eine Concession erteilt werden müsse, wo man doch sonst nicht so schnell damit bei der Hand sei, als in Deutschland, dann könne und müsse man es hier auch thun.

Abg. v. Wedderkop: Der Abg. Mölling habe angeführt, daß durch das Nachsuchen einer Concession und durch die Ertheilung derselben viel Zeit verloren würde. Diesen Grund könne er nicht für stichhaltig ansehen; denn die Stellung einer Caution solle auch nach der Ansicht des Abg. Mölling beibehalten werden; und bei dieser Gelegenheit könne das Concessionsgesuch eben auch rasch mit erledigt werden. Uebrigens halte er die Garantie, welche die Persönlichkeit des Schiffs-Expediten gewähre, für wichtiger, als die durch die Caution gegebene, und daher für nothwendig, daß bei Ertheilung einer Concession die Regierung die Moralität des Expediten prüfen und bescholtene Schiffs-Expediten abweisen könne.

Abg. Wibel: Der Abg. Mölling habe bei Begründung seines Antrags, durch welchen er ein großes Stück des sich wieder einschleichen wollenden Polizeistaates auszumärzen beabsichtige, die Befürchtung ausgesprochen, er werde für denselben nicht viel Stimmen erlangen. Diese Befürchtung werde wohl weniger ihren Grund in der Annahme haben, als seien in diesem Saale viele Anhänger des Polizeistaates, sondern darin, daß man eine Concession deshalb für erforderlich halte, weil eine solche nach andern Gesetzgebungen, sogar nach der englischen Gesetzgebung, erforderlich sei. Man solle sich aber durch Dinge nicht irren lassen, die man nur halb kenne, sondern das Gesetz betrachten, wie es vorliege. Der Art. 2. schreibe nun die Bedingungen vor, welche erfüllt werden müßten, damit Jemand dem Staat befugt erscheine, das Auswanderungsgeschäft ohne Gefahr für andere Personen betreiben zu können, und da müsse es fast als ein Schreibfehler erscheinen, daß nichts desto weniger im Art. 1. die Ertheilung

einer Concession erwähnt werde. Allerdings habe die Regierung zu erwägen, ob die Bedingungen des Gesetzes erfüllt werden könnten, dann würde aber die Concessionertheilung nur darin bestehen, daß eine Resolution erfolge; in diesem Falle wäre aber das Wort: „Concession“ — nicht richtig, — sondern es müßte heißen: „eine Bescheinigung, daß die Bedingungen eines Gesetzes erfüllt seien;“ und dann wäre der Möllingsche Antrag richtig. Lasse man aber trotzdem das Wort Concession stehen, so sei damit gemeint, daß der Schiffs-Expedit, außerdem daß er die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt habe, eine persona grata sei. Eine persona grata heiße aber eine Person, welche der Behörde als moralisch und sonst geeignet erscheine. Von einem der Vordrner habe man schon gehört, daß er auf die persönliche Unbescholtenheit der Schiffs-Expediten mehr Werth lege, als auf die Caution und die übrigen Bedingungen. Er halte es aber für einen großen Irrthum, das Recht, ein so wichtiges Gewerbe, wie die Führung von Auswanderern sei, lediglich von der Concessionspflicht abhängig zu machen, denn dies heiße den Rechtsstaat untergraben. Die Ausführung von Auswanderern werde aber immer mehr und mehr unerläßliche Bedingung des überseeischen Handels, die Ausfuhr werde immer geringer, und die Einfuhr könne nur vermittelt werden, wenn die Ausfuhr in Passagieren bestehe, darauf beruhe jetzt die Blüte des Bremer Handels, und wenn man daran Theil nehmen wolle, so müsse man nichts bestimmen, was diesem hemmend entgegenstehe. Es werde nun freilich gesagt: in England habe man nichts desto weniger dasselbe System. Aber dabei sei nicht erwähnt worden, ob man in England auch die übrigen Bürgschaften unseres Gesetzes habe, denn wenn diese da wären, so würde das System rein überflüssig sein. Er glaube außerdem noch, daß es den künftigen Gesetzen, welche die Staatsregierung vorlegen wolle, widersprechen werde, wenn man in diesem Gesetze Concessionen einführen wolle, während sie an andern Orten aufgehoben werden sollten, und halte dies nicht für rathsam. Was nun den Punkt anlange, daß die Frage über die Persönlichkeiten der Expediten eine wichtige sei, so wisse er nicht, ob er Recht habe, wenn er glaube, daß die Expedition eines Seeschiffes nicht nur in der Hand einer einzelnen Persönlichkeit liege. So viel er wisse, seien dies meist Unternehmungen aus dem Capitale vieler, und wo doch einmal ein einziges Handlungshaus das Capital hergebe, damit ein Schiff expedirt werde, da schwäche sich dieser Einfluß durch die Form so sehr ab, daß auf den Namen, unter dem das Schiff fahre, wenig mehr ankomme. Also damit werde auch nicht viel gewonnen; man möge die Bedingungen des Gesetzes verschärfen, wenn man dies könne, wer aber diese erfülle, der müsse auch Handel treiben und Seeschiffe über den Ocean schicken können.

Abg. Strackerjan II.: Es handle sich hier nicht um die Befugniß Handel zu treiben und Seeschiffe über den Ocean zu schicken, denn dies stehe im hiesigen Lande jedem frei, — Handel und Rhederei könne jeder treiben, der dispo-



derer befördern solle; und der Vorredner müsse allerdings mit den Verhältnissen nicht genau bekannt sein, wenn er Rhetorik und Auswanderungsbeförderung verwechsle. So viel er wisse, und wie er die Verhältnisse seit 15 Jahren kenne, werde die Expedition der Auswanderer nicht durch das Zusammenströmen von Capitalien Mehrerer befördert, sondern es seien einzelne Personen, welche Agenten annähmen und durch diese die Auswanderer engagiren ließen, die sie dann mit hier oder dort angenommenen Schiffen beförderten. Diese Expedienten müßten aber, so viel er wisse, nach allen Gesetzgebungen außer der geleisteten Caution eine Concession aufzuweisen haben. Wenn der Vorredner sich damit bekannt gemacht hätte, so würde er auch aus den Motiven des Entwurfs und aus dem Ausschußbericht ersehen haben, daß der Entwurf sich hier wie in allen wesentlichen Bestimmungen denen der Nachbarstaaten anschließe. — Es sei von dem geehrten Abgeordneten ferner darauf provocirt worden, ob auch in England derartige Bestimmungen, wie man sie in dem vorliegenden Gesetze habe, existirten? Und da müsse er sich erlauben, den Art. 61. der früher erwähnten Parlamentsacte vorzulesen, wornach auch dort neben der Concession Cautionen erforderlich seien. (Der Redner verliest denselben.) Außerdem enthalte das Gesetz noch eine Menge andere, unserm Gesetze ähnliche Bestimmungen zum Schutze der Auswanderer.

Abg. Mölling: Ein gegen seinen Antrag hervorgehobener Hauptgrund bestehe darin, daß die Gesetzgebung aller übrigen Staaten die Concessionsertheilung als eine Nothwendigkeit aufgenommen habe. Auf diese Autorität könne er aber, wie er dies auch schon früher mehrfach ausgesprochen habe, kein Gewicht legen, denn nicht allein, daß solche Bestimmungen mehrfach aus einer früheren Zeit stammten, so gehe doch die Richtung der jetzigen Gesetzgebung dahin, aus diesem Zwang und aus dieser polizeilichen Einmischung herauszukommen. Er könne daher Autoritäten nicht huldigen, die der Richtung der jetzigen Zeit entgegen ihre Gesetze erlassen. Man habe sich auf die Autorität der englischen Gesetzgebung bezogen, aber er sei weit davon, jedes in England gegebene oder bestehende Gesetz gut zu heißen, und er würde deshalb nicht von den Ansichten abweichen, welche er für die richtigen halte, weil in England etwas anderes gesetzlich bestimmt sei. Wenn aber der Abg. Strackerjan eben vorgelesen habe, daß dort eine sehr complizirte Bestimmung getroffen worden sei, so glaube er, habe diese Bestimmung nur die ominelle Bedeutung, daß die Bürgschaft von 3500 Thlr. zwar erfordert, dann aber die Concession ertheilt werde, daß also die Ertheilung der Concession nur an die Bedingung der gestellten Bürgschaft geknüpft werde. Von der Moralität und Unbescholtenheit der Person habe aber der Abg. Strackerjan kein Wort erwähnt. Wenn der Abg. v. Wedderkop gemeint habe, es werde, da die Caution doch einmal gestellt werden müsse, durch das Nachsuchen der Concession kein großer Zeitverlust herbeigeführt werden, so müsse er bemerken, daß es doch ein großer Unterschied sei, ob man erst eine Concession nachsuchen müsse, welches viele Weitläufigkeiten verur-

sache, oder nur Caution zu stellen habe, mit welcher Weitläufigkeiten nicht nothwendig verbunden wären.

Abg. Wibel: Gegen das Concessionswesen, feudalen Anklangs, müsse er nochmals das Wort nehmen. Es habe nichts für dasselbe vorgebracht werden können, nun habe man sich bemühen wollen, die dagegen gemachten Einwendungen zu schwächen; — doch diese Schwächung sei recht schwach gewesen. Wenn der Abg. Strackerjan einwende, es stände Jedem frei, überseeischen Handel und was er wolle, ohne Concession, zu treiben, so heiße dies doch kaum reiflich über die Sache nachgedacht haben, wenn dies ein Einwand sein solle gegen seine Bemerkung, daß derjenige nicht an diesem Handel Theil nehmen könne, welcher nicht auch Auswanderer befördern dürfe. Wer nicht Concurrenz halten könne, der sei in der That ausgeschlossen, und mache man ein Gesetz, wo der Eine vor dem Andern bevorzugt sei, dann ersticke man die Blüthe des Handels im ersten Keim. Daß die Gesetzgebung Englands in Bezug auf die Auswanderung einen Lobredner in Europa gefunden habe, sei etwas ganz Neues, er habe bis jetzt über das Unwesen der englischen Einrichtungen in Beziehung auf die Auswanderer-Beförderung nur Klagen gehört, hingegen habe er das Gegentheil gefunden bei allen neueren Gesetzgebungen, z. B. in der Bremischen und Hamburgischen, überall, wo die Gesetzgebung den philanthropischen Gesichtspunkt auffasse. Wenn nun der Abg. Strackerjan einwende: die Bedingung einer persönlichen Garantie sei nicht außer Acht zu lassen, denn es wäre nicht das Capital, was zusammenflöße, um den Schifferpedient auszumachen, sondern eine oder mehrere Personen träten zusammen und nähmen einen Agenten an, so glaube er doch diese Personen repräsentirten immer nur das Capital. Man habe ein Beispiel vor einiger Zeit im hiesigen Lande gehabt, es sei das Auswandererschiff Zeerland abgegangen; er frage nun, welche Persönlichkeit man unter dem Namen „Zeerland“ — als Schifferpedienten fassen wolle?

Reg.-Com. Bucholz: Man könne sich im Allgemeinen für freies Gewerbe und gegen den Concessionszwang aussprechen, aber in dem vorliegenden Falle die Ertheilung einer Concession doch für nothwendig halten. Die Concessionen im hiesigen Lande beruhten allerdings auf ganz verschiedenen Gründen, wie die Sache sich geschichtlich herausgestellt habe. Im Allgemeinen sei die Ertheilung einer Concession von Seiten des Staates da gerechtfertigt, wo die Art eines Betriebs so sei, daß sie eine erhebliche Einwirkung auf das öffentliche Interesse, auf die Sittlichkeit und Humanität, auf Rücksichten übe, welche die Staatsregierung zu wahren habe. Und darum handle es sich hier, und nicht um die Vielregiererei eines Polizeistaates. — Aus Rücksichten des öffentlichen Wohls hätten auch alle Staaten verlangt, daß das fragliche Gewerbe einer Concession unterworfen werde.

Abg. Becker: Wenn der Abg. Wibel viele Klagen über die englische Auswanderungs-Einrichtung gehört habe, so habe er dabei die Klagen über die Schutzlosigkeit, welche der Staat diesem Gewerbe bisher angedeihen lassen, mit



Klagen über das neue Gesetz, welches erst im Jahre 1852 erlassen sei, verwechselt. Denn über dieses würden schwerlich Klagen zu seinem Ohre gekommen sein. Die früheren Klagen aber, welche in diesem Maße allerdings gegen deutsche Schiffs-Expediten nicht erhoben worden seien, wären es aber gerade gewesen, welche überall Gesetze über die Einwirkung des Staates auf dieses Gewerbe hervorgerufen hätten. Wie weit diese Einwirkung gehen solle, ob außer den übrigen gesetzlichen Vorschriften die Bedingung der Ertheilung einer Concession nothwendig sei, werde wohl die Erfahrung entscheiden; für uns sei dieselbe jetzt nothwendig, weil sie in allen übrigen Ländern eingeführt sei.

Abg. Kläve mann: Der geehrte Abg., welcher zur Unterstützung des Mölling'schen Antrags die widersprechendsten Mittel gebraucht, welcher die Versammlung anfangs belehrt habe, daß das Concessionswesen eine Angelegenheit des Polizeistaates sei, und welcher nachher im graden Gegensatz von einem „feudalen“ Concessionswesen gesprochen habe, — denn was sei wohl ein größerer Gegensatz, als der Polizeistaat und Feudalstaat! — habe den Saal verlassen. Es sei ihm unangenehm, da derselbe nicht mehr gegenwärtig sei, dem Abg. jetzt noch widersprechen zu sollen. Es werde aber auch unnötig sein. Er wolle sich nur auf seine neuliche Aeußerung beziehen, und constatiren, wie ermüdend es sei, Alles zu widerlegen, was auf jener Seite, aus Unkunde, bloß dem Princip zu Ehren, immer allerlei Verkehrtes vorgebracht zu werden pflege. Er habe, als er sich zum Worte gemeldet, darauf aufmerksam machen wollen, daß die vom Abg. Strackerjan verlesene Parlamentsacte neu sei, daß die Klage über das Englische Auswanderungswesen begründet gewesen, eben weil kein Schutz der Auswanderer, keine Sicherheit gegen schlechte Behandlung derselben von Seiten der Expediten vorhanden gewesen wäre, und daß diesem Uebelstande gerade durch die verlesene Parlamentsacte Abhilfe geschafft werden solle. Dieser Punkt sei indessen von dem Vorredner schon erledigt worden. Der Abg. Wibel habe sodann, der Bemerkungen des Abg. Strackerjan ungeachtet, nicht begriffen, welcher ein Unterschied es sei, ob Jemand Rhederei betreibe, oder ob Jemand Schiffs-Expedit sei. Er habe das Schiff *Zeverland* angeführt, und bemerkt, wir würden die Rheder, um dies Schiff fahren zu lassen, doch nicht erst „moralisch abwägen“ wollen. Da müsse er nun wiederholt bemerken, daß eine Concession für die Rheder des Schiffs nicht verlangt werden solle, wohl aber von denjenigen, welche dieses Schiff mit Auswanderern künftig expediten würden.

Abg. Böckel: Was der Abg. Mölling zu Anfang seiner Rede geäußert, daß er für seinen Antrag auf jener Seite des Hauses nicht viel Aussicht haben werde, das habe sich bestätigt. Der letzte Redner habe mit vornehmer Miene auf das viele Verkehrte, welches von der linken Seite des Hauses vorgebracht worden sei, hingeblickt; — er lasse ihm gern sein wohlgefälliges Weisheitsgefühl, mit welchem er im Lande Anklang zu finden suchen möge. Wenn man sich aber im Lande überzeugen wolle, was das Volk von dem Conces-

sionswesen denke, so werde man auf andere Ansichten kommen, als der Abg. Kläve mann zu haben scheine. Er lege übrigens keinen Werth darauf, ob das Wort: „Concession“ gestrichen werde oder nicht, denn sehe man statt dessen Befähigung oder irgend etwas Anderes in das Gesetz, so werde die Regierung schon ein Häkchen einzuschlagen wissen, wobei sie Alles wieder in die Hand bekomme. Wenn man sich aber dabei beruhigen wolle, daß es überall so sei, und immer so gewesen sei, so sei dieß ein schöner einschläfernder Trank, und möchten es die Herren selbst wissen, ob man auf diese Weise fortfahren solle, auch den Oldenburger Staat einzuwiegen. Wenn auf das Beispiel Englands hingewiesen sei, so möchte er darauf aufmerksam machen, daß dort die Bedingung der Erlangung der Concession eine ganz andere sei, als sie in dem vorliegenden Gesetz hingestellt werde, und daß Concessions-Entziehungen oder Verweigerungen, wie man sie hier auf dem Continent kenne, in England schwerlich jemals vorkommen möchten.

Berichterst. Strackerjan I.: Nachdem dasjenige was von dem Antragsteller vorgebracht sei, von den Vorrednern schon widerlegt worden, könne er sich kurz fassen. Es handle sich eines Theils um die Blüthe der inländischen Rhederei, und andern Theils um den Schutz der Auswanderer. Wollte man für die inländische Rhederei Schiffs-Expediten schaffen, so werde man dieses Institut sofort tödten, wenn man den Mölling'schen Antrag annähme; — denn was werde es den Schiffs-Expediten nutzen, wenn man ihnen hier das Gewerbe frei gäbe, und sie könnten dasselbe im Auslande, in Preußen und Hessen z. B. nicht betreiben, da in diesen Staaten der Nachweis einer Concession verlangt werde, und sie doch von Oldenburg allein nicht leben könnten. Wenn man aber die Auswanderung schützen wolle, so müsse man die Schiffs-Expediten unter die Aufsicht des Staates stellen. Er empfehle daher, den Antrag des Abg. Mölling abzulehnen und den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Der Antrag Nr. 3. des Ausschusses wird angenommen, der des Abg. Mölling abgelehnt, und der Antrag Nr. 4. angenommen.

Abg. Ruder zu Antrag 5. und 6.: Er halte es doch für richtig, wenn es der Regierung vorbehalten bleibe, von den Oldenburgischen Schiffs-Expediten auch eine geringere Caution zu beanspruchen, als von der Bremer- und Hamburger Gesetzgebung verlangt werde. Der Ausschuss wolle zwar eine völlige Gleichstellung, er glaube aber der Umstand sei erheblich, daß die Schiffs-Expediten für Bremer und Hamburger Rheder häufig viele Schiffe, und meistens viel größere Schiffe zu expediten hätten, als die Oldenburger; — denn in Bremen würden z. B. für das Auswanderungsgeschäft durchschnittlich Schiffe von 4—600 Last verwendet, während in Oldenburg, so viel er wisse, meistens kleinere Schiffe beschäftigt würden. In diesem Unterschied glaube er, liege eine genügende Veranlassung, von den Oldenburger Schiffs-Expediten eine geringere Caution zu verlangen. Ueberhaupt sei es von Wichtigkeit, beim Anfang dieses Geschäftes



nicht gleich große Cautionen zu verlangen, und möchte er daher anrathen, es bei dem Regierungs-Entwurfe zu belassen.

Berichterst. Strackerjan I.: Es handle sich hier nicht um die Größe der Oldenburger Schiffe, sondern der Schiffs-Expediten, wenn er ein großes Geschäft habe, könne Schiffe von allen Nationen, Bremische, Englische, Amerikanische, expediren, und je mehr Passagiere er bekomme, desto mehr Schiffe nehme er auch. Der Ausschuss habe deshalb die Caution mit der der Bremischen, Hamburgischen und Hannöverschen gleichgestellt, weil die Regierung durch die Unterbehörden den Geschäftsbetrieb der Expediten beaufsichtigen müsse, und weil, wenn die Caution zu niedrig gestellt wäre, dieselbe leicht Unannehmlichkeiten zu verantworten hätte, welche von ihr selbst veranlaßt wären.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 5. wird abgelehnt. Der Art. Nr. 2. des Entwurfs dagegen angenommen, der Antrag des Ausschusses Nr. 6. ist dadurch erledigt.

Abg. Mölling zu Antrag Nr. 7.: Der Antrag Nr. 7. spreche allerdings nach seiner Ansicht mit Recht den Grundsatz aus, daß die Caution erst zurückgefordert werden könne nach erfolgter Auflösung des Geschäftes, wenn alle aus demselben hervorgegangene Verbindlichkeiten als erloschen anzusehen seien, und daß dies anzunehmen sei in 3 bestimmten Fällen, wenn ein kürzerer, ein längerer und ein längster Zeitraum verlossen wäre. Er wolle dem Ausschusse nur anheim geben, ob nicht Zweifel darüber möglich sei, daß diese Frist abgelaufen sein könne, und die Ansprüche doch nicht erloschen sein, nämlich wenn Beschwerden erhoben, aber noch nicht erledigt wären. Er zweifle nicht daran, daß dies mit dem Ausschusuantrage habe ausgesprochen werden sollen, aber weil man in einem Gesetze der Auslegung nicht Raum geben dürfe, möchte er beantragen, daß dem Ausschusuantrage die Worte hinzugefügt würden: „ohne daß Ansprüche aus demselben abhängig gemacht worden sind.“

Abg. Bothe: Dieser Zweifel sei ihm auch ausgestoßen, er möchte deshalb beantragen, hinter den Worten des Ausschusuantrages: „verstrichen sind.“ — hinzuzusetzen: „oder in dem folgenden Zeitraum die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.“

Berichterst. Strackerjan I.: Der Ausschuss, von dem freilich nur 2 Mitglieder anwesend seien, könne sich mit dem Antrag des Abg. Mölling einverstanden erklären, dadurch werde das von dem Abg. Bothe Beantragte wohl beseitigt sein.

Abg. Bothe: „Ja!“

Der Antrag des Ausschusses Nr. 7. wird mit dem Mölling'schen Zusatz angenommen, ebenso wird Antrag Nr. 8. genehmigt.

Abg. Mölling zu Antrag Nr. 9.: Auch hier müsse er, ohne weiter zu debattiren, sich dagegen erklären, daß von den Agenten der Nachweis der Unbescholtenheit verlangt werde. Er beantrage daher, daß die Worte: „neben dem Nachweis der Unbescholtenheit.“ — gestrichen würden. Er wolle auch unbescholtene Leute zu Schiffs-Expediten, er halte aber dafür,

daß die Regierung nicht im Stande sei, die Grenzen des Begriffes der Unbescholtenheit zu bezeichnen, sondern daß die öffentliche Meinung den Unbescholtenen von selbst begünstige, und daß dann auch die moralisch tüchtigsten Leute gefunden werden würden.

Abg. Strackerjan II.: Es genüge nicht, daß das Publicum darüber entscheide, ob es Zutrauen zu einem Agenten habe oder nicht, sondern es komme darauf an, daß man nicht solche Leute zu Auswanderungs-Agenten nähme, welche die Auswanderer durch falsche Versprechungen verleiteten Verträge abzuschließen. Denn wenn die Verträge erst geschlossen seien und dann nicht die Versprechen hinterher erfüllt würden, dann sei es in der Regel zu spät, und die Klagen kämen in der Regel nicht so laut hier her, als sie begründet sein möchten; dagegen müsse aber Vorkehrung getroffen werden.

Abg. Mölling: Er glaube, daß dazu die Staatsbehörde noch viel weniger im Stande sein werde, als das Publicum.

Der Ausschusuantrag Nr. 9. wird angenommen. Dadurch ist der Mölling'sche Antrag erledigt.

Abg. Mölling zu Antrag Nr. 10.: Ihm sei es aufgefallen, daß in dem Art. 5. gesagt, und von dem Ausschuss dies nicht beanstandet sei: „für die genaue Erfüllung aller durch die Ueberfahrtsverträge übernommenen oder durch dieses Gesetz oder durch die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften ihnen auferlegte Verbindlichkeiten.“ — Er glaube, es müsse hier statt: „oder“ — copulativ heißen: „und“ — sonst würde man nur eine Bestimmung für das Eine haben, für das Andere nicht. Er halte aber dafür, daß die Bestellung eines Hauptagenten für alle 3 Fälle geschehen müsse, und beantrage daher, daß statt „oder“ — „und“ — gesetzt werden möge.

Abg. Strackerjan II.: Er glaube doch, daß das Wort: „oder“ richtiger sei, denn wenn das Wort „und“ da stände, so müßten die Vorschriften sowohl in den Verträgen als auch in dem Gesetze stehen. Heiße es aber „oder“ so genüge es, daß die Bestimmungen in dem einen oder dem andern ständen, welche ausgeführt und befolgt werden sollten.

Abg. Böckel: Dies könne ihn nicht überzeugen, wenigstens müßte eine andere Fassung beliebt werden. Es solle doch den Auswanderern, daß, was sie nach diesem Gesetze fordern könnten, gesichert werden, auch wenn die Ueberfahrtsverträge so geschlossen wären, daß nicht Alles, was sie nach dem Gesetze fordern könnten, darin enthalten wäre. Wenn es nun hier heiße: „oder“, so würde das ausschließen, daß die Ueberfahrtsverträge mit diesem Gesetze überein zu stimmen brauchten. Und dies wolle der Antrag des Abg. Mölling verhindern.

Abg. Strackerjan II.: Einige Vorschriften verlange das Gesetz positiv, bei andern heiße es nur: es solle nur eine Auskunft über die eine oder andere Art des Ueberfahrtsvertrages gegeben werden. Der Fall z. B., wo eine besondere Beförderung bedungen sei, stehe nicht im Gesetze und doch würde für die Erfüllung des Vertrages der Expedit in die

ser Beziehung haften müssen, nicht aber wenn im Gesetze stände: „die durch die Ueberfahrtsverträge und durch dieses Gesetz u. s. w. übernommene Verbindlichkeit.“

Abg. Mölling: Die Unrichtigkeit seines Antrages sei ihm zwar nicht klar geworden, er wolle aber denselben dem Ausschusse zur Erwägung für die 2te Lesung anheim geben.

Berichterst. Strackerjan I.: Der Ausschuss werde diesen Antrag bei der zweiten Lesung zur Erwägung ziehen.

Die Anträge Nr. 10. und 11. des Ausschusses werden angenommen.

Berichterst. Strackerjan I. zu Antrag Nr. 12.: Als der Ausschuss die neue Hamburgische Verordnung berathen habe, sei es ihm aufgefallen, daß die Frist von 12 Stunden zur Weiterbeförderung der in englischen Häfen ankommenden Auswanderer, mit den englischen Gesetzen nicht in Einklang stehen würde, für den Fall, daß die Schiffe an Sonn- oder Festtagen, wo bekanntlich aller Verkehr in England stocke, einträfen, deshalb habe der Ausschuss den Zwischensatz eingeschoben. Seitdem sei in dem Hamburgischen Gesetze eine Ergänzungs-Verordnung erlassen und von der Staatsregierung dem Ausschuss mitgetheilt worden. Indes der Ausschuss habe noch keine Gelegenheit gehabt, sie zu berathen. Wie er die Sache angesehen habe, so würden sich einige Sätze einschleiben lassen und dann der Artikel so lauten: „innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb solcher 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge. 2) dieselben innerhalb dreimal 24 Stunden u. s. w. Er glaube, daß der Ausschuss diesen Zusatz vorbehaltlich der Redaction zur zweiten Lesung empfehlen könne. — Dann müsse er aber noch einen andern Punkt erwähnen. Man habe vorher beschlossen, daß die Cautionssumme bis zu 5000 Thlr. zu bestellen sei; dies würde hier aber nicht genügen. Die Expedienten, welche indirect befördern wollten, müßten wenigstens 5000 Thlr. Caution stellen, in Hamburg würden 6000 Thlr. gefordert, also müsse man hier doch 5000 Thlr. annehmen. Doch übersehe er augenblicklich nicht, wo eine Bestimmung darüber einzuschalten sei.

Abg. Rüder: Einen besondern Antrag wolle er hier nicht stellen, aber auf einige Punkte aufmerksam machen, welche bei der zweiten Lesung berücksichtigt werden könnten. Zunächst schienen ihm die Worte „einen oder mehrere“ in dem Satze „soll die Beförderung der Schiffspassagiere über einen oder mehrere Großbritannienische Häfen geschehen“ überflüssig. Ferner sei nach dem Antrage Nachweis darüber beizubringen, daß der Expedient mit einem in dem englischen Verschiffungshafen anlassigen, den englischen Verschiffungsgesetzen gemäß zu Beförderung von Auswanderern befugten, mit dem erforderlichen Patent versehenen Expedienten in einem contractlichen Verhältnisse stehe. Es scheinen ihm hier die Worte „mit dem versehenen“ überflüssig. Dann scheine es ihm nicht klar, ob unter 1) die gehörige Rücksicht darauf genom-

men sei, daß die ankommenden Passagiere nicht immer mit der Eisenbahn nach der Westküste befördert würden, es scheine ihm nicht unmöglich, daß die Weiterbeförderung an der südlichen Küste auch durch Schiffe geschehen könne, und es wäre zu erwägen, ob nicht durch eine allgemeine Fassung im ersten Satze, die Möglichkeit, die ankommenden Auswanderer durch Schiffe weiter zu befördern, aufgenommen würde. Uebrigens beabsichtige er nicht, die indirecte Auswanderung zu befördern, und habe nichts dagegen, wenn man hier die 5000 Thlr. Caution festhalte.

Abg. v. Berg: Die neueste Hamburger Verordnung habe es für nothwendig gehalten, noch einen andern Punkt hervorzuheben; sie spreche ausdrücklich noch aus, daß während dieser Zeit die Auswanderer kostenfrei beherbergt und beköstigt werden sollen. Es würde gut sein, diese Bestimmung hier auch aufzunehmen, und zwar so, daß es unter Nr. 2. heiße: „und endlich sie während dieser Zeit unter allen Umständen kostenfrei zu beherbergen und zu beköstigen.“

Berichterst. Strackerjan I.: Der Ausschuss könne sich dem anschließen!

Der Antrag Nr. 11. wird mit dieser Verbesserung angenommen; ferner werden die Anträge 12., 13., 14., 15., u. 16. angenommen.

Abg. Mölling zu Antrag Nr. 17.: Damit daß die englische Sprache wie es der Ausschuss unter Nr. 3. wolle, gänzlich wegfallen solle, könne er sich nicht einverstanden erklären, denn wenn er auch anerkenne, daß die deutsche Sprache vielfach genügen werde, so werde dies doch nicht immer der Fall sein. Er halte dafür, daß es wünschenswerth sei für ein Land, wo vorzugsweise englisch gesprochen werde, daß die Ueberfahrts-Verträge auch in englischer Sprache aufgenommen würden. Er möchte aber, um das Bedenken des Ausschusses zu beseitigen, daß durch die Abfassung der Verträge in englischer Sprache ein Betrug verübt werden könne, gegen welchen dann ein Widerspruch nicht möglich wäre, daß der Zusatz gemacht werde: „in deutscher Sprache und in englischer Uebersetzung“. Dann gelte also die deutsche Sprache als Original und die englische sei die Uebersetzung. Dadurch scheine ihm das Bedenken des Ausschusses hinweggeräumt, die Sache habe aber dann den Vortheil, daß das Document in englischer Sprache vorgezeigt werden könne. Der Antrag würde also so lauten: „Dieser Schein ist in deutscher Sprache und in englischer Uebersetzung abzufassen.“

Abg. Strackerjan II.: Bei der Fassung des Entwurfs habe man wohl das erreichen wollen, was der Abg. Mölling wünsche, er glaube aber, daß der Satz so zu fassen sei: „dieser Schein ist in zweifacher Ausfertigung, in deutscher Sprache anzufertigen und dem Passagiere eine Uebersetzung davon in englischer Sprache auszufertigen;“ doch das würde bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen sein.

Berichterst. Strackerjan I.: Den Antrag des Abg. Mölling könne der Ausschuss sich aneignen, wenn ihm die Redaction desselben für die zweite Lesung vorbehalten bleibe.

Der Antrag Nr. 17. des Ausschusses wird mit dem Zu-

sake des Abg. Mölling angenommen. Ebenso werden die Anträge Nr. 18. und 19. genehmigt.

Abg. Kläve mann zu Antrag Nr. 20.: Der Antrag Nr. 20. enthalte ähnliche Bestimmungen, wie sie sich in den Art. 19. und 20. des Entwurfs wiederholten, nämlich daß eine Liste der Passagiere vor Abgang des Schiffes der Hafenbehörde einzureichen und was in dieser Beziehung Alles zu beobachten sei. — So viel er sehe, sei zwischen dieser und den Bestimmungen der Art. 19. und 20. nur der Unterschied, daß nach Art. 19. auch die Capitains befugt sein sollen, unter gewissen Bedingungen Passagiere noch nachträglich aufzunehmen; dagegen scheine es, daß diese Bestimmung für Expeditionen über Zwischenhäfen nicht gelten solle. Sodann brauche nach Art. 19. allgemein ein Verzeichniß der Passagiere nur dann eingereicht zu werden, wenn mehr als 25 Passagiere vorhanden seien. Hier, scheine es, solle, wenn auch nicht 25 Passagiere vorhanden wären, die Liste eingereicht werden. Weitere Unterschiede sähe er nicht. — Hätte er nicht andere Unterschiede noch übersehen, so glaube er, daß es besser sei, diesen Art. 9a. nicht als besondern Artikel aufzunehmen, sondern bei Art. 19. u. 20. des Entwurfs das Erforderliche zu bestimmen. Er sei der Ansicht, daß der Ausschuß diesen Vorschlag eines besondern Artikels wohl auch nicht gemacht haben würde, wenn bei seinen Berathungen die Art. 19. u. 20. des Entwurfs früher zur Berathung gekommen wären, nicht weiter hinten gestanden hätten. Einen besondern Antrag wolle er nicht stellen, sondern dies nur für eine etwaige Redaction bei der zweiten Lesung bemerken. Sollten aber andere Unterschiede zwischen jenen Artikeln und dem Antrage des Ausschusses noch vorhanden sein, welche er nicht bemerkt habe, so möchte er den Berichterstatter ersuchen, sie hervorzuheben.

Berichterst. Strackerjan I.: Die Bemerkungen des Abg. Kläve mann seien richtig, er habe sich freilich mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nicht besprechen können, und könne daher für den Ausschuß keine Erklärung abgeben, die Sache würde sich aber einfach dadurch machen lassen, daß in den Art. 19. die fragliche Bestimmung eingeschoben würde. Der Hauptunterschied zwischen dem neuen Art. und Art. 19. des Entwurfs liege darin, daß nach dem neu vorgeschlagenen Artikel die Passagierliste bei der indirecten Beförderung jedes mal eingereicht werden solle, aber nach dem Art. 19. des Entwurfs nur dann, wenn mehr als 25 Passagiere vorhanden seien.

Abg. Kläve mann: Demnach wäre anzunehmen, daß der Ausschuß die Absicht gehabt habe, auch für diejenigen Schiffe, welche über Zwischenhäfen beförderten, zuzulassen, daß die Schiffscapitaine nachträglich Passagiere einnehmen dürften, im Ganzen habe er nichts dagegen, denn die Controlle sei dieselbe, und die Bequemlichkeit größer.

Vizepräsident Paneraz: Da der Berichterstatter Namens des Ausschusses keine Erklärung abgegeben habe, so werde der Antrag Nr. 20. zur Abstimmung kommen müssen.

Berichterst. Strackerjan I.: Er möchte vorschlagen,

daß man den Antrag Nr. 20. annehme und die Abänderung dann dem Ausschusse bei der zweiten Lesung überlassen bleibe.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36. und 37. werden angenommen.

Die Anträge Nr. 38., 39. und 40. werden zur Berathung gestellt.

Abg. Bothe: Bei diesem Art. 24. seien ihm zwei Punkte aufgefallen, weshalb er eine Aenderung wünsche, nämlich unter 1a. sei gesagt: „die Annahme und Beförderung von Zwischendeckspassagieren für eigene Rechnung vor erlangter Erlaubniß dazu soll mit einer Geldbuße bis zu 500 Thlr. bestraft werden können“. — Er begreife nicht, warum es hier nur heiße: „— für eigene Rechnung“ — und nicht auch: „für fremde Rechnung;“ denn die Auswanderungsgeschäfte, zumal die Agenten nähmen immer Passagiere für fremde Rechnung an, und nicht für ihre eigene Rechnung, und er sehe nicht ein, warum das nicht eben so strafbar sein solle. Er möchte daher beantragen, in dem Absatz 1a. hinter den Worten: „für eigene“ — hinzuzufügen: „oder fremde“. — Dann sei ihm bei diesem Artikel aufgefallen, daß unter 1 nur eine Geldstrafe bis zu 500 Thlr. festgesetzt sei. Er könne nicht begreifen, wenn Jemand nicht zahlen könne, warum man ihn dann nicht mit Gefängnißstrafe belegen solle. Nach dem Strafgesetzbuche gäbe es allerdings Fälle, wo die Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt werden müssen, diese Bestimmung treffe aber nicht alle Fälle, und namentlich sei in dem Strafgesetzbuche gesagt, daß ein solcher Arrest sich nicht über drei Monate erstrecken solle. Wenn also Jemand 500 Thlr. Geldstrafe zahle, und diese Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt werden sollten, so würde er, da drei Thaler Geldstrafe 24 Stunden Gefängniß gleich gerechnet würden, mehr als 3 Monate Gefängniß bekommen. Deshalb möchte er beantragen, daß am Ende von Nr. 1. des Art. 24. hinzugefügt werde: „so weit der Verurtheilte die Geldstrafe nicht zu entrichten im Stande ist, wird die Geldstrafe in verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwandelt, jedoch darf die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.“

Abg. Strackerjan II.: Durch die Bemerkung des Vorredners sei auch er darauf aufmerksam gemacht worden, daß in diesem Artikel eine Strafbestimmung gegen unconcessionirte Agenten zu fehlen scheine. Diese Bestimmung möchte aber nicht unter Ziffer 1., sondern unter Ziffer 2. zu treffen sein, weil es keineswegs so strafbar wäre, wenn Jemand Agent sei, ohne eine Concession zu haben, als wenn Jemand, ohne concessionirt zu sein, Schiffe expedire. Er möchte daher einen Antrag dahin formiren, daß unter 2. eingeschaltet werde: „c) die Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für Andere (die Betreibung von Agenturgeschäften), vor erlangter Erlaubniß dazu.“ — Der zweite Antrag des Abg. Bothe scheine ihm überflüssig, so viel er wisse, bestche schon die allgemeine Bestimmung, daß ein wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollstreckbare Geldstrafe, in Gefängnißstrafe verwandelt wer-



den könne. — Dann möchte er noch darauf aufmerksam machen, daß in Biffer 1a. hinter: „Zwischendeckspassagieren“ — auch wohl der Steeragepassagiere zu gedenken wäre; diese seien sonst den Zwischendeckspassagieren gleich gestellt, und würden daher auch hier zu erwähnen sein. Eines besondern Antrages werde es nicht bedürfen, sondern dies bei Zusammenstellung für die zweite Lesung berücksichtigt werden können.

Abg. Bothe: Seinen ersten Antrag habe er aus dem Grunde gestellt, weil er glaube, daß der Richter die Strafe geringer erkennen würde, bei einem, der für fremde Rechnung, als bei einem der für eigene Rechnung das Geschäft betreibe. Was die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe betreffe, so sei ihm nicht bekannt, daß in dieser Beziehung eine allgemeine Vorschrift bestehe. Wohl könne alternativ erkannt werden, wenn Geldstrafe und Gefängnißstrafe von dem Erkenntniß angedroht sei, wenn aber auf Geldstrafe schon erkannt wäre, so sei es die Frage, ob diese in Gefängnißstrafe umgewandelt werden könne.

Abg. Klävermann: Es sei ein großer Unterschied, ob Jemand als Expedient für eigene Rechnung Passagiere annehmen, oder als Agent für fremde Rechnung. Wenn im ersteren Falle das unberechtigte Geschäft richtig mit 500 Thlr. bestraft werde, so scheine der andere Fall mit 50 Thlr. zur Genüge bestraft zu sein; deshalb müsse er den Antrag des Abg. Straßerjan unterstützen. Was den zweiten Antrag des Abg. Bothe anlange, so könne er denselben nicht zur Annahme empfehlen. Der Abg. Bothe gehe davon aus, daß die Geldstrafe nur in dem Falle in Gefängnißstrafe verwandelt werden könne, wenn dieses gekehlich speciell vorgesehen sei. Dies sei aber nicht richtig; denn die Verwandlung finde ganz allgemein statt bei allen Uebertretungen in jedem Falle, wo eine Geldstrafe nicht beigängig gemacht werden könne; man habe bekanntlich eine eigene Taxe für diese Verwandlung.

Abg. Becker: Er möchte dem Abg. Straßerjan II. anheim geben, seinen Antrag bloß zur Berücksichtigung für die zweite Lesung dem Ausschuss zu übergeben, denn wenn dasselbe, was der Abg. Straßerjan beabsichtige, nicht schon unter 2. gefaßt sein solle, so lasse sich doch mit Hinzunahme des Art. 4. dasselbe erreichen, was durch die vielen Worte erreicht werden solle.

Abg. Straßerjan II.: Diese Bemerkung des Vorredners möge richtig sein, er halte es aber demnach für nothwendig seinen Antrag vorher anzunehmen, dann werde der Ausschuss bei der zweiten Lesung die Fassung vorzuschlagen haben, welche er für die Zweckmäßigste halte.

Abg. Bothe: Er wolle seinen ersten Antrag mit dem des Abg. Straßerjan vereinigen.

Berichterst. Straßerjan I.: In Bezug auf den ersten Antrag des Abg. Bothe brauche er nichts zu bemerken, da derselbe als selbstständiger Antrag nicht mehr existire. Der im zweiten Antrage vorgesehene Fall scheine ihm bei den Expedienten, da diese meist wohlhabende Leute seien, und außerdem Caution gestellt hätten, äußerst selten eintreten zu können,

und er glaube, daß man deshalb eine Bestimmung hier nicht aufzunehmen brauche.

Der Antrag Nr. 38. wird hierauf angenommen, ebenso der Zusatzantrag des Abg. Straßerjan II. zu Art. 24. Der Antrag des Abg. Bothe wird abgelehnt, die Anträge Nr. 39. und 40. und somit der Art. 24. mit dem Straßerjanschen Zusatz angenommen. Ferner werden die Anträge des Ausschusses Nr. 41., 42. und 43. genehmigt.

Hiermit ist die Berathung des Gesetzentwurfs in erster Lesung beendet, die Beschlüsse gehen zur Zusammenstellung für die zweite Lesung an den Ausschuss zurück, und der Präsident fordert diejenigen, welche Anträge für die zweite Lesung zu stellen beabsichtigten, auf, dieselben bis übermorgen Mittag bei dem Präsidium einzureichen. — Man geht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung einer Chaussee zwischen Popkenhöhe und Dvelgönne über.

Der Vorsitzende bemerkt, es sei von dem Ausschusse ein selbstständiger Antrag eingebracht worden unter Antrag Nr. 2., nämlich 2 Zusätze anzunehmen. Es seien dies neue Anträge für die zweite Lesung, und es könne hiernach in Frage kommen, ob der §. 82. der Geschäftsordnung auch auf Ausschussanträge streng zur Anwendung kommen müsse. Er sei dieser Ansicht nicht, denn nach dem Sinne der Geschäftsordnung, habe wohl die Bestimmung des §. 82., daß neue Anträge innerhalb einer bestimmten Frist vor der zweiten Lesung eingebracht werden müßten, ohne Zweifel nur den Zweck, daß nicht neue Anträge vorkämen, welche vor der zweiten Lesung nicht bekannt seien. Die Ausschussanträge hätten aber dieser Bestimmung schon genügt, weil dieselben 2 Tage vor der Berathung vertheilt sein müßten. Deshalb glaube er, daß davon abgesehen werden könne, ob die Ausschussanträge innerhalb der von dem Präsidium sonst festgesetzten Frist eingegangen seien. Falls sich nicht Widerspruch erheben sollte, werde er annehmen, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß neue Ausschussanträge für die zweite Lesung, auch außer der von dem Präsidium bestimmten Frist immer einzubringen seien. — Es erhebt sich kein Widerspruch. — Die Anträge Nr. 1. und 2. des Ausschusses werden angenommen.

Reg.-Comm. Bucholz: Zu dem §. 5. habe er, um eine Lücke auszufüllen, einen Antrag zu stellen, welcher die Bestimmungen des Gesetzes vervollständigen solle. Die bisherige Bestimmung habe immer nur die Fälle im Auge gehabt, wo über den Betrag der Entschädigung ein Rechtsstreit erhoben würde. Es könne aber auch der Fall eintreten, daß Jemand Entschädigungs-Ansprüche erhebe, welche als überall nicht zulässig von der andern Seite bestritten würden. Sollte da erst eine gerichtliche Entscheidung erfolgen müssen, so könnte leicht eine Verzögerung eintreten, und deshalb möchte es sich empfehlen, daß man auch solche Fälle hier in Aussicht nähme, und die Sache sichere, ohne dabei Privat-Rechten entgegen zu treten. Deshalb habe er folgenden Antrag der Regierung zu stellen, welcher mit Ausnahme einiger Worte ganz derselbe sei, welchen die Staatsregierung in der

letzten Vorlage, betreffend die Oldorfer Hasenanlage, als §. 2. vorgeschlagen habe. Er beantrage daher als Zusatz zu §. 5. aufzunehmen: „Sollten Entschädigungsansprüche irgend einer Art erhoben werden, welche von dem Entschädigungsverantwortlichen als rechtlich begründet bestritten werden, so kann der Entschädigungsberechtigte die Enteignung nicht versagen, bis der vermeintliche Anspruch im Wege Rechts entschieden ist, sondern muß die etwaige Enteignung sofort gestatten, wenn der eventuell Zahlungspflichtige für den nach diesem Gesetze auszumittelnden Betrag des etwaigen Entschädigungsanspruchs nebst 4 pCt. Zinsen für das Jahr, vom Tage des Angriffes des Grundstückes oder Rechtes angerechnet, Sicherheit leistet, oder der Betrag der im Verwaltungswege zu ermittelnden etwaigen Entschädigung beim beikommenden Gerichte deponirt.“ — Die Sache scheine für sich selbst zu sprechen, er müsse es aber dem Landtage überlassen, ob er auf diesen Antrag schon jetzt eingehen und darüber Beschluß fassen oder den Ausschuß erst darüber Bericht erstatten lassen wolle.

Berichterst. Morell: Die Ausschußmehrheit halte diesen von der Staatsregierung gestellten Antrag für zweckmäßig und empfehle denselben zur Annahme, denn auf der einen Seite beseitige er alle Verzögerung, welche leicht bei der Enteignung stattfinden könne sofort, und auf der anderen Seite wahre er ausreichend die Interessen der Entschädigungsberechtigten.

Abg. Rüder: Nach der Erklärung des Berichterstatters nähme er an, daß der Ausschuß den Antrag berathen und geprüft habe, und wenn dies der Fall sei, wolle er kein Bedenken gegen die sofortige Verhandlung desselben geltend machen, sonst würde es ihm geschienen haben, daß die Aussetzung des Antrags zur zweiten Lesung beantragt werden müsse, damit man denselben prüfe, ehe mit der zweiten Lesung die Angelegenheit definitiv zum Schlusse komme.

Vizepräsident Paneraz: Er ersuche den Berichterstatter zu erklären, ob der Antrag im Ausschuß zur Berathung gekommen sei?

Berichterst. Morell: Der Antrag sei im Ausschuß zur Berathung gekommen, man habe denselben für zweckmäßig gehalten und gewünscht, daß er von Seiten der Staatsregierung gestellt werden möge.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen, und es erfolgt hierauf die Genehmigung des Gesekentwurfs im Ganzen.

Ferner wird der Gesekentwurf über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes des Telegraphen in zweiter Lesung, nach der vorliegenden Zusammenstellung der früheren Beschlüsse, im Ganzen angenommen.

Man kommt zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinpolizeilicher Maßregeln.

Regierungscomm. Bucholz: In Betreff dieses Gegenstandes sei ganz kürzlich bei der Staatsregierung eine Eingabe gemacht worden, welche dieselbe veranlasse, diesen Gegenstand nochmals einer besonderen Erwägung zu unterziehen, welche vielleicht noch zu neuen Anträgen führen würden. Deshalb wünsche die Staatsregierung, daß dieser Gegenstand heute von der Tagesordnung wieder entfernt werde. Im Fall dies geschähe, werde er den Ausschuß ersuchen, ihm Gelegenheit zu geben, die entstandenen Bedenken in denselben zur Sprache zu bringen.

Berichterst. Becker: Er glaube im Namen des Ausschusses erklären zu können, daß dieses Verfahren von demselben für zweckmäßig erachtet werde.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt. Der Vorsitzende überweist die eingegangenen Wahlacten über die Wahl eines Abgeordneten im 26. Wahlkreise an die betreffende Abtheilung zur morgenden mündlichen Berichterstattung; — außerdem setzt er auf die Tagesordnung, den ferneren Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 54; — beraumt die nächste Sitzung auf morgen Vormittags 10 Uhr an und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 1¹/₄ Uhr.